

## Anlage 1 zur Rundverfügung G 5/2017 (bitte dortige Erläuterungen beachten)

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
	<p><b>Empfehlung des Landeskirchenamtes zur Aufgabenbeschreibung der Pädagogischen und der Betriebswirtschaftlichen Leitung von Kindertagesstätten<sup>1</sup></b></p>		
1.	<p><b>I. Präambel:</b></p>		
2.	<p>Um den stetig steigenden strukturellen, rechtlichen, personellen und wirtschaftlichen Herausforderungen bei der Leitung der Kindertagesstätten in Kirchenkreisen angemessen begegnen zu können, ist es erforderlich, die übergemeindliche Steuerung der Arbeit der Kindertagesstätten zu verbessern. Die Trägerstrukturen sollen so angelegt und angepasst werden, dass die Identifikation der Kirchengemeinden mit den Kindertagesstätten erhalten bleibt und eine effektive Geschäftsführung und eine konstruktive Kooperation mit den Kirchengemeinden ermöglicht wird.</p> <p>Die Kirchengemeinden werden beteiligt und in ihrem Engagement gefördert und die Kindertagesstätten in den Gemeindeaufbau eingebunden. Dafür soll so viel Gestaltungsspielraum wie möglich vor Ort verbleiben.</p>		
3.	<p><b>II. Geschäftsführung:</b></p>		
4.	<p>In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind zwei Grundmodelle (Kirchenkreisträgerschaft oder Gründung eines Kindertagesstättenverbandes von Kirchengemeinden) entwickelt worden. Beide sehen eine verbesserte Steuerung durch Einsatz einer Betriebswirtschaftlichen und einer Pädagogischen Leitung (=Geschäftsführung) vor.</p> <p>Beide, die Pädagogische Leitung und die Betriebswirtschaftlichen Leitung, sind jeweils durch Dienstanweisungen zu bevollmächtigen, die laufenden Geschäfte für die im übergemeindlichen Trägermodell zusammengeschlossenen Kindertagesstätten wahrzunehmen. In den jeweiligen Dienstanweisungen sind sowohl die eigenständig wahrzunehmenden fachspezifischen Aufgaben als auch die gemeinsam zu verantwortenden Aufgaben festzulegen. Der Träger stellt durch eine Aufgabenmatrix die erforderlichen Abgrenzungen sicher und regelt, wer bei mangelndem Einvernehmen zwischen beiden Leitungen abschließend entscheidet. Vertretungsregelungen sind festzulegen.</p> <p>Grundsätzlich sind beide Leitungen Ansprechpartner für Mitarbeitende, Kirchengemeinden und Kirchenkreise.</p>		
5.	<p>Unbeschadet gemeinsamer Verantwortungsbereiche obliegt der Betriebswirtschaftlichen Leitung die Verant-</p>		<p>Beide Leitungen sind nicht für</p>

<sup>1</sup> Die Empfehlungen zur Aufgabenbeschreibung der pädagogischen Leitung wurden gemeinsam mit dem Diakonischen Werk erarbeitet. Die Empfehlung für die betriebswirtschaftliche Leitung wurde gemeinsam mit dem Fachausschuss der Kirchenkreisämter erarbeitet. Die Empfehlungen für die Pädagogischen Leitungen werden von einer Arbeitsgruppe der Landeskirchlichen Kindergartenkonferenz (LKK) seit Anfang 2015 überarbeitet, die Entwurfsfassung entspricht dem Stand im September 2016.

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
	<p>wortung für die laufenden Geschäfte in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht; der Pädagogischen Leitung obliegt die Verantwortung der laufenden Geschäfte im Blick auf die fachlich inhaltliche Ausrichtung der Arbeit und das Personal der Kindertagesstätten.</p> <p>Beide Leitungen arbeiten eng zusammen. Um dies zu gewährleisten, hat sich die räumliche Zusammenarbeit in einer Dienststelle (Kirchenkreisamt bzw. Kirchenamt) bewährt. Als Dienstsitz ist in der Regel das Kirchenamt festzulegen. Beide Leitungen informieren sich kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen aus ihrem speziellen Verantwortungsbereich. Geeignete Kommunikationsmedien sollen bereitgestellt werden.</p>		<p>die gesamte Leitung verantwortlich! Der Vorstand bzw. der GA/KKV bleiben ebenfalls verantwortlich! Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten sollen in einer Aufgabenmatrix festgehalten werden.</p>
6.	<p>Die Stelle der Pädagogischen Leitung wird vom Vorstand bzw. Geschäftsführenden Ausschuss oder dem Kirchenkreisvorstand besetzt. Die landeskirchliche Fachberatung im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. soll im Rahmen des Auswahlverfahrens eine Stellungnahme zu den Bewerberinnen und Bewerbern abgeben, die in der engeren Auswahl sind.</p>	<p>Aufgrund der zunehmenden Komplexität und der notwendigen Bündelung von Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben wird die Betriebswirtschaftliche Leitung der Kindertagesstätten ausschließlich durch das Kirchenkreisamt bzw. Kirchenamt wahrgenommen.</p> <p>Zur Führung der laufenden Geschäfte des Kindertagesstättenverbandes bzw. der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises bevollmächtigt der Vorstand bzw. der Kirchenkreisvorstand den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreises bzw. des Kirchenamtes. Diese/r sorgt im Rahmen einer Untervollmacht für die Bestellung eines Betriebswirtschaftlichen Leiters oder einer Betriebswirtschaftlichen Leiterin, welche/r Mitarbeiter/in des Kirchenkreises bzw. des Kirchenamtes ist.</p>	<p><u>Modalitäten zur Auswahl der PL:</u> Eine Stellungnahme per Formblatt wäre sinnvoll, dies könnte dann Teil des Anerkennungsverfahrens bei der Pauschale für pädagogische Leitung/ Fachberatung werden.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die BL wird als Gesamtaufgabe vom Kirchenkreisamt bzw. Kirchenamt wahrgenommen. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin koordiniert die Wahrnehmung der Gesamtaufgabe und ist Ansprechpartner für PL, Träger und Einrichtungsleitungen.</p>
7.	<p>Der Pädagogischen und der Betriebswirtschaftlichen Leitung obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Ausschusses im Rahmen der erteilten Vollmachten oder Untervollmachten die nachfolgend festgelegten Aufgaben und Befugnisse sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Kirchenkreisvorstandes oder des Geschäftsführenden Ausschusses.</p>		<p><u>Grundsatz:</u> Die Gesamtverantwortung für die Leitung hat das Organ der kirchlichen Körperschaft; beide Leitungen werden nur im Rahmen der übertragenen Prokura tätig!</p>
8.	<p>Die Dienstanweisung für die Pädagogische Leitung erlässt der Vorstand bzw. der Geschäftsführende Ausschuss.</p>	<p>Die Dienstanweisung für die Betriebswirtschaftliche Leitung erlässt die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreises bzw. des Kirchenamtes.</p>	

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
9.	<b>III. Befugnisse und Aufgaben</b>		
10.	Die Pädagogische und die Betriebswirtschaftliche Leitung beraten und unterstützen den Vorstand bzw. den Kirchenkreisvorstand bei der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung.		
11.	Bei der Übertragung von Befugnissen und Aufgaben sind folgende Abgrenzungen vorzunehmen:		
12.	- Bei der Pädagogischen Leitung zu den Aufgaben der Leiter und Leiterinnen der Kindertagesstätten und der landeskirchlichen Fachberatung.	- Bei der Betriebswirtschaftlichen Leitung zu den Aufgaben, die von anderen Mitarbeitenden des Kirchenkreisamts bzw. das Kirchenamts für Kindertagesstätten erbracht werden.	
13.	<b>1. Befugnisse</b>		
14.	Die Pädagogische und die Betriebswirtschaftliche Leitung haben im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Vorstandes bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses möglichst umfassende Weisungs- und Zeichnungsbefugnis.		s.a. Zeile 4 und 8: die konkreten Weisungs- und Zeichnungsbefugnisse sind in den jeweiligen Dienst-anweisungen festzulegen.
15.	Die Pädagogische Leitung nimmt für den Träger die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiter und Leiterinnen der Kindertagesstätten für Kinder wahr. Die Leiter und Leiterinnen der Kindertagesstätten nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der pädagogischen Leitung die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in ihren jeweiligen Einrichtungen wahr.		
16.	Der Geschäftsführende Ausschuss bzw. der Vorstand, der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und das Kirchen(kreis)amt gewährleisten der Pädagogischen und der Betriebswirtschaftlichen Leitung den Zugang zu allen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.		
17.	Die Pädagogische Leitung und die Betriebswirtschaftliche Leitung nehmen an den Sitzungen des Vorstandes bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie bereiten die Sitzungen vor, informieren über aktuelle Entwicklungen und begleiten und beraten das Gremium in strategischen Abstimmungsprozessen. Sie werden auf Wunsch im Kirchenkreisvorstand angehört und sollen einmal jährlich im Kirchenkreisvorstand berichten. Eine von beiden Leitungen vertritt die Geschäftsführung in Kuratori-		

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
	en, einrichtungsübergreifenden Elternbeiräten und Ausschüssen.		
18.	Jeder Kirchenkreis, in dem die übergemeindliche Trägerstruktur besteht und der über Pauschalen für Pädagogische Leitung/Fachberatung gefördert wird, ist berechtigt, ein Mitglied aus der Geschäftsführung, in der Regel die Pädagogische Leitung oder Betriebswirtschaftliche Leitung, in die Landeskirchliche Kita-Konferenz (LKK) im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zu entsenden. Für die Betriebswirtschaftlichen Leitungen wird mindestens einmal jährlich ein themenbezogener Fachtag mit der Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch vom DWiN/LKA angeboten.		
19.	Die Pädagogische Leitung erhält für ihren Aufgabenbereich ein Budget (z.B. für Sachkosten, regionale Fortbildungen u.a.), das sie eigenverantwortlich bewirtschaftet. In diesem Rahmen erhält sie Zeichnungs- und Anweisungsbefugnisse.		
20.	<b>2. Aufgaben</b>		
21.	<b>2.1 Bedarfsplanung und Organisationsentwicklung</b>		
22.	Die Pädagogische und die Betriebswirtschaftliche Leitung sind gemeinsam für die Angebote und die Weiterentwicklung der Kindertagesstätten verantwortlich. Das umfasst die Bedarfs- und Angebotsplanung in Hinblick auf Gruppenstruktur, Umwandlung von Gruppenarten, neue Einrichtungen, Familienzentren, flexible Öffnungszeiten, integrative Arbeit mit Kindern mit Förderbedarf, Inklusion, Schulkinderbetreuung/ Hort, Angebote für Kinder bis drei Jahre, Öffnungszeiten, Bedarfsermittlungen, Bedarfsprognosen der öffentlichen Jugendhilfe und die Geburtenentwicklung im Einzugsbereich.  Sie bringen ihre jeweiligen fachlichen Kompetenzen im Hinblick auf konzeptionelle und betriebswirtschaftliche Erfordernisse ein und haben in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die Federführung.		
23.	Sie führen je nach Zuständigkeit für den Träger die Verhandlungen mit den beteiligten Institutionen (z.B. Jugendamt, Landesschulbehörde, Kommunen, Kirchengemeinden) zur Veränderung der Angebotsstruktur.		
24.	Die Pädagogische Leitung leitet die Konferenzen bzw. Dienstbesprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Kindertagesstätten.	Die Betriebswirtschaftliche Leitung nimmt an den Konferenzen bzw. Dienstbesprechungen mit den Leitungen der Kindertagesstätten regelmäßig teil und	

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
		bringt eigene Themen und Schwerpunkte ein.	
25.	Beide Leitungen setzen Veränderungskonzepte um, indem sie z.B. entsprechende Organbeschlüsse des Vorstandsvorstands bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses vorbereiten, kirchenrechtliche Genehmigungsverfahren sowie Finanzmittel für Veränderungskonzepte und Konzepte zur Sprachbildung und Sprachförderung beantragen, anfordern und abrechnen.		
26.	Die Pädagogische Leitung entscheidet in Abstimmung mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung über die Teilnahme von Einrichtungen an staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Projekten oder Modellen.	s. links	
27.	<b>2.2 Konzeptionsentwicklung</b>	<b>2.2 Sicherstellung der Betriebsführung</b>	
28.	Pädagogische und Betriebswirtschaftliche Leitung verantworten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen gesicherten Betriebsablauf.		
29.	<p>Die Pädagogische Leitung stimmt die Einrichtungskonzeptionen der Kitas mit den landeskirchlichen Rahmenkonzeptionen, den Grundsätzen für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten<sup>2</sup>, dem Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich<sup>3</sup> sowie staatlichen und kirchlichen Vorgaben, Richtlinien und Gesetzen ab.</p> <p>Die Einrichtungsleitungen entwickeln in Abstimmung mit der Pädagogische Leitung die Konzeption der jeweiligen Einrichtung weiter. Dabei berücksichtigt sie die Konzeption der jeweiligen Kirchengemeinde und das Leitbild des Kindertagesstättenverbandes bzw. des Kirchenkreises.</p> <p>Sie nimmt an Fachaufsichtsbesuchen der Landesschulbehörde teil.</p>	<p>Die Betriebswirtschaftliche Leitung erarbeitet Betriebsführungsverträge, führt die Verhandlungen mit kommunalen Körperschaften, stimmt die Betriebsführungsverträge mit dem LKA ab und beantragt ggf. kirchenaufsichtliche Genehmigungen.</p> <p>Die Betriebswirtschaftliche Leitung beantragt beim Land Betriebserlaubnisse, stimmt sich bei Bedarf insbesondere bei Abschluss von regionalen Konzepten (z.B. Integration) mit Kommunen ab, nimmt bei Bedarf an Fachaufsichtsbesuchen der Landeschulbehörde teil und erarbeitet und übermittelt die Personal- und Platzzahlmeldungen an das Land.</p>	
30.	Die Pädagogische Leitung setzt fachliche Impulse und fachpolitische Entwicklungen in den Kindertagesstät-	Die Betriebswirtschaftliche Leitung erstellt in Abstimmung mit der Pädagogischen Leitung Muster	

<sup>2</sup> Kirchliches Amtsblatt 4/2010 vom 30.6.2010

<sup>3</sup> Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder

Nr.	<b>Pädagogische Leitung (PL)</b>	<b>Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)</b>	Kommentare
	ten des Verbandes bzw. des Kirchenkreises um.	für Betreuungsverträge und allgemeine Benutzungsbedingungen für die Kindertagesstätten. Sie berät Einrichtungsleitungen bei der Umsetzung der Betreuungsverhältnisse in rechtlichen Fragen. Sie sorgt für die Überwachung des Zahlungseingangs der Elternbeiträge und die Einleitung von Mahnverfahren.	
31.	Die Pädagogische Leitung vertritt die Kindertagesstätten bei der Erstellung regionaler Konzepte (z.B. Integration und Sprachförderung) und koordiniert die Fortschreibung.	Die Betriebswirtschaftliche Leitung sorgt unter Mitwirkung der Fachbereiche für die Klärung von versicherungsrechtlichen Fragen der Kindertagesstätten. Sie ist Ansprechpartnerin in rechtlichen Fragen.	
32.	Die Pädagogische Leitung koordiniert die Umsetzung des Konzeptes von Schutzmaßnahmen nach § 8 a SGB VIII (Verfahrens- und Handlungspläne).		
33.	Die Pädagogische Leitung überprüft die Bauplanung im Hinblick auf pädagogische Erfordernisse.	<p>Die Zuständigkeit in Bauangelegenheiten richtet sich vorrangig nach den Regelungen im Trägerschaftsvertrag bzw. der Verbandssatzung. Im Übrigen gilt: Die Betriebswirtschaftliche Leitung ist für das Gebäudemanagement der kircheneigenen Kindertagesstättengebäude verantwortlich.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Planung und Finanzierung von Baumaßnahmen (incl. investive Maßnahmen)</li> <li>– Laufende Bauunterhaltung</li> <li>– Regelmäßige Baubegehungen</li> <li>– Sicherheitskontrollen (z.B. Außengelände)</li> <li>– Verkehrssicherungspflichten</li> </ul> <p>Die Betriebswirtschaftliche Leitung sorgt abhängig von den Regelungen von Satzung bzw. Vertrag dafür, dass die genannten Aufgaben kompetent</p>	

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
		<p>durchgeführt werden. Einbezogen werden je nach örtlichen Gegebenheiten der Kirchenvorstand als Eigentümer, die Kindertagesstättenleitung, der für Bauangelegenheiten zuständige Fachbereich im Kirchenamt und ggfs. externe Architekten oder andere Fachleute.</p>	
34.		<p>Unter Mitwirkung des zuständigen Fachbereichs im Kirchenkreisamt bzw. Kirchenamt führt die Betriebswirtschaftliche Leitung bei angemieteten oder überlassenen Gebäude von Kindertagesstätten Verhandlungen mit dem Eigentümer; sie stellt die Erledigung von Kleinreparaturen oder anderen sich aus dem Miet- oder Überlassungsvertrag ergebenden Pflichten sicher und ist verantwortlich für die Gebäudeüberwachung inklusive der Außenanlagen.</p>	
35.	<p>Die Pädagogische Leitung stellt Belehrungen nach rechtlichen Vorschriften (z.B. LMHV, IfSG, etc.) sicher. Sie koordiniert die Umsetzung von Kontroll- und Schulungsmaßnahmen.</p>	<p>Die Betriebswirtschaftliche Leitung führt eine Liste der Sicherheitsbeauftragten der Einrichtungen. Sie stellt sicher, dass Änderungen in den rechtlichen Vorschriften(z.B. LMHV, IfSG, etc.) an die Pädagogische Leitung und die Einrichtungen weitergegeben werden.</p>	
36.	<p>Die Pädagogische und die Betriebswirtschaftliche Leitung stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Einrichtungen ihren Verpflichtungen aus dem Arbeitsstättenrecht, dem Arbeitsschutzgesetz, dem Arbeitssicherheitsgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften nachkommen. Sie unterstützen und begleiten die Einrichtungen bei der Umsetzung von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Maßnahmen. In diesem Rahmen klären sie, inwieweit einrichtungsübergreifende Maßnahmen sinnvoll sind und koordinieren gegebenenfalls deren Umsetzung. Sie organisieren Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.</p>		
37.	<p><b>2.3 Qualitätsentwicklung</b></p>		
38.	<p>Die Pädagogische und die Betriebswirtschaftliche Leitung beraten und unterstützen den Vorstand bzw. den Kirchenkreisvorstand bei der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung. Sie sind gemeinsam für</p>		

Nr.	<b>Pädagogische Leitung (PL)</b>	<b>Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)</b>	<b>Kommentare</b>
	die strategische Steuerung im Rahmen der jeweils zu übertragenden Zuständigkeiten verantwortlich.		
39.	Beide Leitungen sind verantwortlich für die Initiierung eines Qualitätsmanagementsystems, inklusive der Planung der dafür notwendigen Ressourcen.		
40.	Die Pädagogische Leitung ist verantwortlich für die Umsetzung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagements für die Kindertagesstätten des Verbandes bzw. des Kirchenkreises. Dabei berücksichtigt sie das von der Landeskirche empfohlene Qualitätsmanagementsystem QMSK und strebt die Verleihung eines Qualitätssiegels an (Ev. Gütesiegel BETA oder Diakonie-Siegel-KiTa).	Die BL wird in die sie betreffenden Prozesse einbezogen.	
41.	<b>2.4 Sicherstellung der Finanzierung</b>		
42.	Die Betriebswirtschaftliche Leitung erarbeitet die Finanzplanung. Sie stellt die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne der Einrichtungen auf und beantragt erforderliche Finanzmittel bei Kostenträgern.		
43.	Die Betriebswirtschaftliche Leitung verantwortet die Finanzbewirtschaftung der Einrichtungen und stellt das Controlling sicher. Sie stellt die Einrichtung von Zahlstellen in den Kindertagesstätten sicher, rechnet Zuschüsse mit den Kostenträgern ab, erstellt Verwendungsnachweise und Jahresabschlüsse und betreut die wirtschaftliche Abwicklung von Projekten.		
44.	Sie berät und begleitet die Leiter und Leiterinnen der Kindertagesstätten in wirtschaftlichen Fragen und verantwortet die Rechnungsführung für die Kindertagesstätten.		
45.	Bei größeren Anschaffungen findet bei Bedarf eine pädagogische Beratung statt.	Ausgaben über 1.000,-€ werden von der Betriebswirtschaftlichen Leitung entschieden. Ausga-	



Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
		ben, die eine Wertgrenze von 30.000,-€ überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandsvorstandes bzw. des geschäftsführenden Ausschusses. <sup>4</sup>	
46.		Die Betriebswirtschaftliche Leitung überwacht zeitnah den Eingang der Finanzmittel und überprüft anhand geeigneter Instrumente (z.B. Kennzahlen) kontinuierlich die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen. Sie prüft Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen und erstellt den Investitionsplan.	
47.	<b>2.5 Personalplanung und Personalentwicklung</b>		
48.	Die Pädagogische Leitung entwickelt in Abstimmung mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung Personalkonzepte, die entsprechende Personaleinsatzplanung und Strategien zur Gewinnung von Personal.		
49.	Die Pädagogische Leitung koordiniert einrichtungsübergreifend die Gewinnung und Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Kindertagesstätten im Kindertagesstättenverband bzw. Kirchenkreis.	Die Betriebswirtschaftliche Leitung ermittelt in Abstimmung mit der Pädagogischen Leitung Gesamtstundenrahmenpläne für die Einrichtungen nach KiTaG einschließlich Sonderdiensten (z.B. für die Reinigung der Einrichtung, Personal bei Küchenbewirtschaftung, etc.).	
50.	Die PL organisiert einrichtungsübergreifend die Personalgewinnung und trifft in Absprache mit den Einrichtungsleitungen die Auswahl der Pädagogischen Fachkräfte.		
51.	Die Pädagogische Leitung erarbeitet in Abstimmung mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung einrichtungsübergreifende Regelungen bei Krankheits-, Urlaubs- oder sonstigen Vertretungen.		

<sup>4</sup> Ausgaben für eine Kindertagesstätte unter 1.000,-€ können von der jeweiligen Einrichtungsleitung innerhalb des ihr zugewiesenen Budgets angewiesen werden. Die Wertgrenzen können auf Vorschlag auch in einer anderen Höhe festgelegt werden.

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
52.	Die Pädagogische Leitung plant die Personalentwicklung mit den Leitungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der einrichtungsinternen Betreuungszeiten und einrichtungsübergreifenden Personalveränderungen (z.B. Wünsche nach Teilzeitarbeitsstellen/Mitarbeiterwechsel). Sie steuert in Abstimmung mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung den einrichtungsübergreifenden Personaleinsatz.		
53.		Die Betriebswirtschaftliche Leitung verantwortet die Personalwirtschaft. Sie veranlasst die Erstellung von Arbeitsverträgen, Nachträgen, Auflösungsverträgen und dazugehörigen Unterlagen durch die zuständige Fachabteilung. Sie klärt Fragen der Eingruppierung und weitere arbeitsrechtliche Fragen.	
54.	Die Pädagogische Leitung nimmt die Dienstaufsicht über die Leitungen der Kindertagesstätten wahr und führt mit den Leitungen die Jahresgespräche.	Die Betriebswirtschaftliche Leitung spricht in Abstimmung mit der Pädagogischen Leitung und der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte Kündigungen und Abmahnungen aus (soweit im Rahmen einer Bevollmächtigung diese Befugnis erteilt wurde) und erarbeitet ggf. Sozialpläne.	<u>Hinweis LKA</u> : Möglichkeit der Bevollmächtigung wird noch rechtlich geklärt.
55.	Die Pädagogische Leitung ist in Abstimmung mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung Ansprechpartnerin für die Mitarbeitervertretung.		
56.	Die Pädagogische Leitung koordiniert die Umsetzung des landeskirchlichen Konzeptes der Einführungstage für neue kirchliche Mitarbeitende in evangelischen Kindertagesstätten.		
57.	<b>Absatz zu religionspädagogischen Grundkursen (erst nach Kollegentscheidung möglich)</b>		
58.	<b>2.6 Krisenmanagement</b>		

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
59.	<p>Die Pädagogische und die Betriebswirtschaftliche Leitung werden in besondere Krisensituationen gemeinsam tätig. Das sind Situationen, die sich so zuspitzen, dass sie schwer beherrschbar sind, starke Reaktionen der Öffentlichkeit provozieren und/oder den regulären Kindertagesstättenbetrieb zu beeinträchtigen drohen. In solchen Fällen muss die Einrichtungsleitung die Geschäftsführung informieren.</p> <p>Die Geschäftsführung entscheidet über die Einbeziehung von Trägervertretern, Kirchenkreisvorstand, Landeskirche und Fachberatung. Sie berät, koordiniert und informiert in Absprache mit allen Verantwortlichen und steuert die Krisenbewältigung. Ob die Betriebswirtschaftliche oder die Pädagogische Leitung federführend tätig wird, entscheiden sie gemeinsam abhängig von der Art der Krise.</p>		
60.	<b>2.7 Fachberatung</b>		
61.	<p>Die Pädagogische Leitung übernimmt im Rahmen der fachlich inhaltlichen Verantwortung die fachliche Begleitung der Einrichtungen</p> <p>Hierzu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die fachliche Beratung und gegebenenfalls die Prozessbegleitung der Leitungen</li> <li>- Erstberatung in Konfliktsituationen<sup>5</sup></li> <li>- Aufbereitung und Weitergabe relevanter Informationen</li> <li>- Projektmanagement</li> <li>- Einarbeitung neuer Einrichtungsleitungen</li> </ul>		
62.	<b>2.8 Fortbildungen/Fachtage/Studientage</b>		
63.	<p>Die Pädagogische Leitung ist verantwortlich für die Planung, Initiierung und Organisation von regionalen Fortbildungen, Studientagen etc. für Mitarbeitende der Tageseinrichtungen für Kinder. Dies kann gegebenenfalls im Zusammenwirken mit einem Unterstützungssystem erfolgen Sie regelt die Teilnahme an den regionalen Planungskonferenzen (RPK). Sie plant und verantwortet den für die regionalen Fortbildungen erforderlichen Etat.</p>		

<sup>5</sup> Das DWiN baut ein Verzeichnis mit qualifizierten externen Beraterinnen und Beratern auf.

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
64.	Die Pädagogische Leitung erkennt das dienstliche Interesse für Fort- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden in Kindertagesstätten nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen an.		
65.	<b>2.9 Gremienarbeit, Zusammenarbeit mit Dritten, Vernetzung</b>		
66.	Die Kindertagesstätten des Kirchenkreises bzw. des Kindertagesstättenverbandes werden von der Geschäftsführung vertreten. Beide Leitungen stimmen sich ab, wer an welchen Gremien bzw. Sitzungen teilnimmt.		
67.	Die Geschäftsführung arbeitet sachbezogen mit anderen Einrichtungen im Kirchenkreis, insbesondere mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises zusammen. Sie arbeitet darüber hinaus bei Bedarf mit anderen Trägern von Kindertagesstätten zusammen.		
68.	Die Pädagogische und die Betriebswirtschaftliche Leitung nehmen fach- und sachbezogen an Fachveranstaltungen, Fachforen und Informationsveranstaltungen der Landeskirche und des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DWiN), insbesondere an der Landeskirchlichen Kindergartenkonferenz (LKK), teil.		
69.	Die Pädagogische Leitung arbeitet in Abstimmung mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung mit der zuständigen kommunalen Jugendhilfeplanung sowie mit regionalen oder überregionalen Institutionen und Einrichtungen (z.B. Fachschulen, Grundschulen, Arbeitsgemeinschaften etc.) zusammen.	Die Betriebswirtschaftliche Leitung vertritt in Abstimmung mit der Pädagogischen Leitung die Einrichtungen bei Verhandlungen mit kommunalen Körperschaften. <sup>6</sup>	
70.	<b>2.10 Öffentlichkeitsarbeit</b>		
71.	Die Geschäftsführung ist für die Öffentlichkeitsarbeit für die Kindertagesstätten verantwortlich. Sie sorgt für eine gemeinsame Außendarstellung der Kindertagesstätten und stellt das Gesamtangebot in der Öffentlichkeit dar. In der Öffentlichkeitsarbeit wird die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis und den jeweiligen Kirchengemeinden verdeutlicht.		

<sup>6</sup> Bei Verhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung ist ggf. ein gestuftes Verfahren in Abstimmung mit dem Leiter oder der Leiterin des Kirchenamtes und dem Superintendenten / Vorstandsvorsitzenden oder der Superintendentin / Vorstandsvorsitzenden bzw. dem/der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses strategisch sinnvoll; dies muss einzelfallbezogen örtlich entschieden werden.

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
72.	Die Pädagogische Leitung entwickelt mit den Leiterinnen und Leitern der Kindertagesstätten gemeinsame Formen für Veröffentlichungen und Außendarstellungen der Kindertagesstätten (z.B. Plakate, Flyer, Elternbriefe, Türschilder) und erstellt unter Beachtung der Vorgaben aus Kirchenkreis und Kirchengemeinden ein Corporate Design.		
73.	<b>IV. Anforderungsprofil für die Leitungsaufgaben</b>		
74.	<u>Grundqualifikation:</u> Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Diplom-Pädagoge/Pädagogin Bachelor of Arts (B.A.) Kindheitspädagogik, Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit oder Bachelor of Arts (B.A.) Sozialmanagement oder vergleichbare Grundqualifikation	<u>Grundqualifikation:</u> Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt/in (FH) oder Bachelor of public administration oder Bachelor of public management oder vergleichbare Grundqualifikation	
75.	<u>weitere Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mehrjährige Leitungserfahrung (möglichst 3 Jahre)</li> <li>○ Ausgeprägte Erfahrungen im Personalmanagement</li> <li>○ Umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in fach- und aufgabenbezogenen Themenfeldern (u.a. Religionspädagogik, frühkindliche Bildung, Elementarpädagogik, Qualitätsmanagement)</li> <li>○ Beratungskompetenz</li> <li>○ Erfahrungen in Gremienarbeit</li> </ul>	<u>weitere Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ mehrjährige Leitungserfahrung</li> <li>○ fundierte Kenntnisse in folgenden Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltung von Kindertagesstätten</li> <li>- Kindertagesstättenrecht</li> <li>- Betriebswirtschaft</li> <li>- Zuwendungsrecht</li> </ul> </li> <li>○ Grundkenntnisse des Arbeitsrechts und des Personalwesens</li> <li>○ Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit</li> <li>○ Teamfähigkeit</li> </ul>	<u>Anmerkung für BL:</u> Führungskompetenz und mehrjährige Berufserfahrung sind wesentliche Voraussetzungen

Nr.	Pädagogische Leitung (PL)	Betriebswirtschaftliche Leitung (BL)	Kommentare
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit</li> <li>○ Teamfähigkeit</li> <li>○ Gute Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- relevante gesetzliche Grundlagen</li> <li>- Bildungspläne</li> <li>- Kirchliche Strukturen</li> <li>- Office-Anwendungen</li> </ul> </li> <li>○ Vernetztes fachübergreifendes Denken, insbesondere Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ vernetztes, fachübergreifendes Denken, insbesondere Verständnis für pädagogische Zusammenhänge</li> <li>○ mindestens ein Modul des landeskirchlich angebotenen Führungskräfte trainings</li> <li>○ Gute Kenntnisse der Office-Anwendungen</li> </ul> <p>Kenntnisse kirchlicher Strukturen</p>	
76.		<p><u>wünschenswerte Kenntnisse:</u></p> <p>Grundkenntnisse in Qualitätsentwicklung</p>	